

Kurztitel

Aquakultur-Seuchenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 315/2009

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2009

Text
Anhang 2
Gesundheitsstatus
Kategorie I:

Der Betrieb ist seuchenfrei und gehört zu einem Gebiet (einer Zone, einem Kompartiment), das gemäß § 10 Abs. 2 für seuchenfrei erklärt wurde und in Anhang 6 Pkt. 2 aufgeführt ist.

Kategorie II:

Der Betrieb ist seuchenfrei und gehört zu einem Gebiet (einer Zone, einem Kompartiment), das in ein Überwachungsprogramm gemäß § 10 Abs. 1 fällt und in Anhang 6 Pkt. 1 aufgeführt ist.

Kategorie III:

Im Betrieb ist keine Infektion bekannt, er fällt aber nicht in Kategorie I oder II.

Kategorie IV:

Im Betrieb ist eine Infektion bekannt, er fällt aber unter ein genehmigtes Tilgungsprogramm gemäß § 10 Abs. 1.

Kategorie V:

Im Betrieb ist eine Infektion bekannt. Er fällt unter die im 4. Hauptstück vorgesehenen Vorschriften für die Bekämpfung von Wassertierkrankheiten

Beim Inverkehrbringen zu berücksichtigender Gesundheitsstatus

Kategorie	Gesundheitsstatus	darf Tiere einbringen aus *	Tiergesundheitsbescheinigung bei Einbringen in den Betrieb	Tiergesundheitsbescheinigung bei Ausbringen aus dem Betrieb	darf Tiere versenden nach *
I	seuchenfrei	Kategorie I	ja	nein – bei Verbringung nach III und V ja- bei Verbringung nach I, II und IV	allen Kategorien
II	Überwachungsprogramm	Kategorie I	ja	nein	Kategorie III und V
III	unbestimmt	Kategorie I, II und III	nein	nein	Kategorie III und V
IV	Tilgungs-	Kategorie I	ja	ja	Kategorie V

V programm
infiziert allen
Kategorien nein ja Kategorie V

* sofern nicht Sperrmaßnahmen auf Grund des 4. Hauptstückes dieser Verordnung entgegenstehen